

# Satzung

des Kunstherz Theater e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. November 2020 in Ebersbach-Neugersdorf.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunstherz Theater e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ebersbach-Neugersdorf und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von freier Theaterkunst.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. Produktion und öffentliche Aufführung von freien Theaterinszenierungen
  - b. Förderung der Vernetzung, der Zusammenarbeit und des Austausches unter freien professionellen und Amateurtheatergruppen
  - c. Produktion bzw. Coproduktion von Crossover-Projekten mit anderen Kunstsparten und anders organisierten Theatern (z.B. Privattheatern oder öffentlich – rechtlichen Theatern) im In- und Ausland
  - d. Förderung des künstlerischen Nachwuchses, von soziokulturellen Theaterprojekten, der Aus- und Weiterbildung von Laien und Profis und der Vermittlung von Theater an Kinder und Jugendliche

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke berechtigt, Angestellte zu beschäftigen.
6. Der Verein kann einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen formlosen schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Monatsende mit einer Frist von einem Monat möglich. Das scheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner gezahlten Beiträge.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlich Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge in der Geschäftsordnung fest.
2. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Einsatz weiterer Gremien
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand ggf. vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitrags- und Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung sind
  - i. ggf. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch E-Mail, Fax oder einfachen Brief eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf diese Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den „Ebersbacher Film-Theater und Kulturverein e.V.“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.